

Pressemitteilung

Nr.: 282 vom 22.04.2020

Beschäftigte und Kunden im Einzelhandel schützen

(Schwarzwald-Baar-Kreis) Seit Montag, 20. April haben zahlreiche kleinere und mittlere Geschäfte mit einer Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter wieder geöffnet. Wichtig ist dabei, dass die Beschäftigten und die Kunden bestmöglich durch Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln geschützt werden. Aufgrund dessen haben das Wirtschafts- und das Sozialministerium eine Richtlinie zur Öffnung von Einrichtungen des Einzelhandels erlassen. In dieser Richtlinie wird geregelt, welche Hygienevorschriften konkret von den Geschäften des Einzelhandels umgesetzt werden müssen, um die Vorgaben der Corona-Verordnung und des Arbeitsschutzes zu erfüllen. Diese Richtlinie beinhaltet zum einen technische Schutzmaßnahmen. Dies sind wie folgt:

- An den Kassearbeitsplätzen sind zwischen Kasspersonal und Kundenschaft geeignete Trennvorrichtungen anzubringen, zum Beispiel in Form einer sichtdurchlässigen Abschirmung aus Glas oder Plexiglas oder notfalls in Form eines mit Klarsichtfolie bespannten Rahmens.
- Markierungen am Boden im Zulauf zu den Kassearbeitsplätzen sind mit einem Mindestabstand von 1,50 Metern als Orientierungshilfe für die Kunden anzubringen.
- Nach Möglichkeit soll auf die Bezahlung mit Bargeld verzichtet und bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten genutzt werden. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, hat die Übergabe des Geldes über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche zu erfolgen, so dass ein direkter Kontakt zwischen Kunde und Kassierer bei der Bezahlung vermieden wird.
- Nach Möglichkeit sollten Ein- und Ausgang getrennt und etwaige Wartebereiche vor dem Eingang mit Abstandsmarkierungen versehen werden.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass vom nächsten Montag (27. April) an die Pflicht gilt, Mund und Nase beim Einkaufen und im öffentlichen Nahverkehr mit einer sogenannten Alltagsmaske (dies können auch Schals oder Tücher sein) zu bedecken.

Weiter heißt es in der Richtlinie zu Abstandsregelungen:

LANDRATSAMT
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS
PRESSESTELLE

Dienstgebäude
AM HOPTBÜHL 2
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

DURCHWAHL 07721 913-7386
TELEFAX 07721 913-8903
PRESSESTELLE@LRASBK.DE

TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE

- Auf die Einhaltung eines generellen Mindestabstands von 1,5 Metern ist zu achten.
- Den Kunden muss durch Aushang oder mündliche Mitteilungen vor Betreten des Marktes vermittelt werden, dass zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch zu den anderen Kunden grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Meter einzuhalten ist.
- Die Anzahl der Kunden im Geschäft ist in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Richtgröße für eine angemessene Anzahl von Kunden sind hierbei 20 Quadratmeter Verkaufsfläche pro Person (einschließlich der Beschäftigten).

Zudem wird in der Richtlinie zu Hygiene und Desinfektion folgendes ausgeführt:

- Allgemeine Hygieneregeln sind in besonderem Maße zu beachten.
- Für die Kunden ist vor Betreten des Geschäfts, nach Möglichkeit die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen.
- Für die Beschäftigten ist eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern in der Nähe des Arbeitsplatzes bereitzustellen.
- Pausenräume oder -bereiche und Sanitärbereiche sind mindestens täglich zu reinigen.
- Gegenstände, die auch von Kunden angefasst werden zum Beispiel Türgriffe, Handläufe an Treppen oder ähnliches sind mehrmals täglich zu reinigen.
- Von Kunden retournierte Waren sind mit geeigneten Schutzmaßnahmen, etwa durch Tragen von Handschuhen oder umgehender Handdesinfektion, entgegenzunehmen und für die Dauer einer Woche separiert aufzubewahren.
- Im Handel mit Kraftfahrzeugen und im Handel mit Fahrrädern sind Fahrzeuge und Fahrräder nach Probefahrten zu reinigen (Lenker/ Fahrersitz/ Sattel/ Armaturen).
- Kunden in Bekleidungsgeschäften sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass gekaufte Kleidung unmittelbar nach Erwerb zu Hause gewaschen werden sollte.

Weiter weist die Richtlinie darauf hin, dass die Gefährdungsbeurteilung aktualisiert werden muss. Beispiele für mögliche Maßnahmen sind ein Schichtbetrieb mit festen Teams, um Kontakte der Mitarbeitende zu minimieren oder Parkplätze für Mitarbeitende bereitzustellen, um die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu vermeiden. Beschäftigte mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID 19-Erkrankung können gegebenenfalls nur für bestimmte Tätigkeiten eingesetzt werden. Für Schwangere gelten besondere Regelungen.

Die Richtlinie mit weiteren Informationen, gibt es unter www.lrasbk.de.

Anlage: Gemeinsame Richtlinie Öffnung des Einzelhandels aufgrund Corona-VO